



N^{ro}. 56.

Donnerstag den 8. May

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 518. (2) ad Gub. Nr. 8991.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. f. Landes- = Gubernium.

Bey dem k. k. Brünner Provinzial- = Cam-
meral- und Kriegs- = Zahlamte ist durch das
Absterben des Johann Edlen v. Czerny, die
vierte Cassaoffiziersstelle erlediget, mit welcher
ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M. ver-
bunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser er-
ledigten Dienststelle wird daher der Concurs
mit dem Beseße ausgeschrieben, daß diejen-
igen Individuen, welche diese Cassaoffiziersstel-
le, oder, wenn solche durch Vorrückung be-
setzt werden sollte, die hiedurch in Erledi-
gung kommende letzte Stelle eines Cassaoffi-
ziers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. zu
erhalten wünschen, wenn sie sich über die zur
Erlangung eines Cassadienstes vorgeschriebenen
Eigenschaften, insbesondere aber über die er-
forderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und
Cassageschäfte, dann über ihre gute Morali-
tät auszuweisen vermögen, ihre dießfälligen
gehörig belegten Gesuche bis zum 10. Juny
l. J. bey dieser k. Landesstelle einzureichen
haben. — Brunn am 18. April 1828.

Z. 519. (2) ad Num. 8990.

A V V I S O.

Essendosi reso vacante il posto d' i. r.
Tesoriere Camerale e di guerra in Zara,
al quale è annesso il salario annuale di
fiorini 1400. moneta di convenzione, verso
l' obbligo di prestare una cauzione di fio-
rini 2000 nell' identica moneta ovvero me-
diante strumento fidejussorio di eguale im-
porto e conforme alla prammatica; si de-
duce a pubblica notizia che i concorrenti
a tale posto dovranno avere prodotto le do-
cumentate loro relative istanze, estese in
italiano, al protocollo dell' i. r. Governo
della Dalmazia entro li 10 giugno a. c. di-
mostrando oltre a' requisiti soliti di età,
stato, luogo di domicilio e di nascita, ser-

vigi prestati specialmente ne' rami di con-
tabilità e di cassa, anche se abbiano la
piena conoscenza delle lingue tedesca ed
italiana, e se siano celibi, o padri di fa-
miglia. — Dovranno i concorrenti che sono
in attualità di pubblico servizio far giun-
gere le istanze suddetto col mezzo della
superiorità dalla quale dipendono, e di-
chiarare nelle medesime di non trovarsi con
gli' impiegati dell' i. r. Tesoreria Camera-
le e di guerra in Zara, ne' rapporti di
parentela o di affinità contemplati dalla ve-
neratissima Sovrana Risoluzione pubblica
con la Notificazione governativa 10 luglio
1827, Nro. 13278-3784. — Dall' i. r. Go-
verno della Dalmazia Zara li 15 aprile 1828.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Z. 524. (2) Nr. 8332.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung des in Stein erle-
digten Districts-Physicats. — Durch
die Ueberziehung des Dr. Ludwig Nagy nach
Kraumburg, ist das mit einem Gehalte jährli-
cher 400 fl. verbundene Physicat zu Stein, in
Erledigung gekommen. — Jene Aerzte, wel-
che diese Stelle zu erhalten wünschen, haben
ihre dießfälligen Gesuche bis 6. Juny l. J.,
bey dieser Landesstelle einzureichen, und darin
ihr Alter, Religion, Moralität, zurückgeleg-
ten Studien, bisher geleisteten Dienste und
vollkommene Kenntniß der krainerischen Spra-
che nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Guber-
nium. Laibach den 25. April 1828.

Z. 504. (3) Nr. 93. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs- = Versteigerung über 5, in der
Gemeinde Caresana, Bezirks Capodistria,
liegenden Wiesengründe. — In Folge hoher
St. G. B. Hofcommissions- = Decretes vom
17. September 1827, Zahl 444, St. wird
am 2. Juny d. J. in den gewöhnlichen Amts-
stunden bey dem k. k. Rentamte in Capodi-

aria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde, im Bezirke Capodistria, Gemeinde Caresana, gelegener Wiesengründe geschritten werden, als: 1.) des in der Contrada Sotto Caresana gelegenen, und 881 Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 123 fl. 35 kr. 2.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 809 $\frac{3}{4}$ Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 297 fl. 20 kr.; 3.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1187 Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 143 fl. 20 kr.; 4.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 923 Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 127 fl. 10 kr.; 5.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 975 Quadrat = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 380 fl. 55 kr. Diese Wiesengründe werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise auszubieten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. R. Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Rauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm be-

kannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Rauffchillings = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Rauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 12. April 1828. Gottfried Graf v. Welsersheimb, k. k. Gubernial = und Präsidial = Konzipist.

Z. 547. (1) Nr. 8620.
Concurs = Ausschreibung
zur Wiederbesetzung der zweyten Adjuncten = Stelle bey der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach. — Bey der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach kommt in Folge Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. v. M., Nr. 11291, die erledigte Stelle des zweyten Adjuncten, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1200 fl. M. M. verbunden ist, wieder zu besetzen. — Zu diesem Ende wird hiermit der Concurs mit Bestimmung des Termins bis zum 7. Julius d. J. ausgeschrieben, und zugleich der nämliche Tag, nämlich der 7. Julius 1828, auch zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung für die Competenten hier in Laibach bestimmt. — Diese Anordnung wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich für die gedachte Dienststelle geeignet glauben, und darum sich zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst dem Nationale, Alter und Stand, über die nach Vorschrift zurückgelegten juridisch = politischen Studien, und überhaupt über den Besitz jener Eigenschaften, welche zur Erlangung der Advocatur in den Hauptstädten vor-

geschrieben sind, insbesondere aber über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse, und über Moralität legal auszuweisen ist, in dem vorgeschriebenen Termine bey dieser Landesstelle einzureichen, und sich am vorbestimmten Tage der vorschriftmäßigen Concursprüfung hier zu unterziehen haben. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach am 2. May 1828.

Benedikt Mansuet v. Gradeneß,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 522. (1) *E u r r e n d e* Nr. 7469. des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Womit die Bestimmungen über die Behandlung der aus dem Dienstvertrage hergeleiteten Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern bekannt gemacht werden. — Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der in Anregung gekommenen Frage: wie Dienstlohnstreitigkeiten nach aufgelöstem Dienstverhältnisse zu behandeln seyn? über den in dieser Beziehung von der hohen vereinigten Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J., anzuordnen geruhet, daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge des diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 30. v. M., Nr. 7209, mit dem Befehle zur genauesten Darnachachtung allgemein kund gemacht, daß vermöge der nämlichen allerhöchsten Entschließung die dieser Anordnung widersprechenden früheren Verordnungen hierdurch aufgehoben seyen. — Laibach am 17. April 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Z. 521. (1) *E u r r e n d e* Nr. 6089/995.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Stämpelpflichtig-

keit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine von diesem Gubernium hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden zur Entscheidung dahin unterlegte Anfrage mit Decret vom 6. März d. J., Zahl 9062/1026, zu bestimmen befunden, daß die von Unterthanen über streitige oder zweifelhafte Rechte vor den Bezirksobrigkeiten abgeschlossenen Vergleiche, welche nicht allein in ihren Wirkungen und Folgen, sondern auch hinsichtlich ihrer Taxbarkeit den gerichtlichen Vergleichen ganz gleich gestellt, sonach von den zwischen Herrschaften und Unterthanen im Wege der politischen Verhandlung zu Stande kommenden Vergleichen verschieden sind, dem 15 kr. Stempel unterliegen, und zwar in der mit dem durch Gubernial-Eurrende vom 13. Jänner 1825, Nr. 391, kundgemachten Hofkammerdecrete, ddo. 29. December 1824, Nr. 49131/3603 bezeichneten Art, daß aber dagegen den Unterthanen für die vor Betretung des förmlichen Rechtsweges gepflogenen Vergleichsverhandlungen, wenn hierbey der versuchte Vergleich nicht zu Stande kam, und für das allenfalls nothwendige bezirksobrigkeitliche Zeugniß, daß der Vergleichsversuch ohne Erfolg blieb, nach Maßgabe der §. §. 9 und 12, des Patentes vom 5. October 1802, kein Stempel abgefordert werden dürfe, weil diese letzteren Verhandlungen unter die officiosen Geschäfte der Wirthschaftsämter gehören, deren Stelle bey den angeordneten Vergleichs-Versuchen in Illyrien die Bezirksobrigkeiten vertreten. — Welche hohe Bestimmung hiemit mit Beziehung auf die wegen Gebrauch des Stampels bey gerichtlichen Vergleichen bereits unterm 13. Jänner 1825, Nr. 391, erlassene Gubernial-Eurrende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Laibach am 27. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 516. (2) Nr. 4107.

Da die Verpflegung der hiesigen Haupt-Magazins-Station vom 1. July bis Ende October 1828, im Wege der Subarendirung oder aber im Wege der directen Einlieferung

der Naturalien in das hiesige Verpflegs-Magazin zu geschehen hat, so wird diese Subarendirungs-Behandlung am 13. May 1828, Vormittags bey dem Laibacher Kreisamte mit der täglichen Erforderniß von 1162 Brod-Portionen, von 139 Hafer-Portionen, von 106 6/10 Heu-Portionen, à 10 Pfund, von 150 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund, dann vierteljährig mit 1440 Bund Betterstroh, à 20 Pfund, und den 13. May 1828, Nachmittags ebenfalls bey diesem Kreisamte die Lieferungs-Behandlung mit der beyläufigen Erforderniß von 1000 Nieder-Oesterreicher Mehlen Korn, oder Halbsucht, von 2000 Nieder-Oesterreicher Mehlen Hafer, von 380 Zentner Heu, von 800 Zentner Streustroh, von 300 Zentner Betterstroh, vorgenommen werden. — Die Bedingnisse sind folgende: a) Die Abgabe der Naturalien durch die Subarendirung hat am Tage der Aufsehung der eigenen Vorräthe, welche beym Brode oder Mehle bis 15. August 1828, bey den übrigen Naturalien aber bis Ende July a. c. das Auslangen gewähren dürften, zu beginnen. — b) Wird die Subarendirungs-Behandlung für den Artikel Heu nur bis Ende August 1828 gepflogen. — c) Jeder Subarendirungslustige hat der Behandlungs-Commission eine Caution von 1000 fl. M. M. entweder bar, oder in Staats-Obligationen auf obigen Betrag lautend zu erlegen, welche Demjenigen, der nichts erstanden hat, gleich zurückgestellt, Jene des Erstehers aber bis zur gänzlichen Contracts-Erfüllung in die Haupt-Verpflegs-Magazins-Cassa deponirt werden wird. — d) Bey der Lieferung wird festgesetzt, daß die Naturalien in guter magazinsmäßiger Qualität abzustellen sind, wider jedes unqualitätsmäßige Naturale rückgestossen werden muß, und e) hat Jeder, der zur Lieferung zugelassen werden will, eine Caution, ebenfalls von 1000 fl. M. M. zu Händen der Behandlungs-Commission zu erlegen, welche so wie sub a c. berührt wurde, behandelt werden wird. — Die näheren Bedingnisse, unter welchen die Subarendirung, so wie auch die Lieferung zu geschehen hat, werden dem Unternehmungslustigen am Tage der Behandlung nicht nur in deutscher, sondern auch in der Landessprache eröffnet werden, und kann die Einsicht davon auch in den gewöhnlichen Kanzleystunden, in der Magazins-Amtskanzley genommen werden. — Wobey noch beygefügt wird, daß im Falle, als diese beyden Behandlungen nicht den gewünschten Erfolg liefern sollten, dann an den nachträglich bekannt gemacht werdenden Tage die Fuhrlohnbehandlung für die Verführung der Na-

turalien von Siseck nach Salloch, und von da nach Laibach vorgenommen werden wird. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. May 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 530. (1) Nr. 1604.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte als Realbehörde zur Vornahme der von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibachs, über Anlangen des Johann Ufidig, wider Carl Götz, als Erstehers der im Executionswege versteigerten Mathias und Margaretha Roitsch'schen Realitäten bewilligten weiteren öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten, bestehend in der sub Haus-Nr. 15. in der Caststädter-Vorstadt liegenden, der Gült Neuwelt und Jamnigshof zinsbaren 15 kr. 2 1/2 Pfennig, um 1540 fl. erstandenen Hube sammt Zugehör, und in dem, dem Laibacher Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 803 dienstbaren, am Kastelberge liegenden, um 51 fl. erstandenen Ueberlandsacker, die Tagsatzung auf den 2. Juny l. J. um 11 Uhr Vormittags, in dem dießlandrechtlichen Commissions-Zimmer mit dem Beysatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um die früheren obbenannten Meistbothe veräußert werden könnten, bey dieser Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Uebrigens steht es dem Kauflustigen frey, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 21. April 1828.

Z. 531. (1) Nr. 1988.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Rieg, als zu 2/3 des Pfarrer Leonhard Prenner'schen Verlasses einschreitenden, und als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Jänner laufenden Jahres zu Rieg ab intestato verstorbenen Leonhard Prenner, gewesenen Pfarrer daselbst, die Tagsatzung auf den 16. Juny l. J. 1828, Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 21. April 1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 523. (2) ad Nr. 8247.
K u n d m a c h u n g.

Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. November d. J., oder wenn es gewünscht wird, auch vom 1. October an, auf drey nacheinander folgende Jahre überlassen. Dem Unternehmer werden das k. k. Schauspielhaus, die dazu gehörigen, in ein Verzeichniß gebrachten Einrichtungen- und Kleidungsstücke, und folgende Einnahmen eingeräumt: 1.) Der von Sr. Majestät bewilligte monatliche Beitrag von 100 fl. E. M. W. W. — 2.) Für jede der feyerlichen Vorstellungen am 4. November und am 12. Hornung 50 fl. E. M. W. W. — 3.) Von den während der Leistungen der Gesellschaft außer dem Schauspielhause Statt findenden, und nicht zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmten Vorstellungen, 20 vom Hundert der Einnahme. Jedoch sind nach Befund der Theater-Commission, von dieser Abgabe jene fremden Künstler frey, welche nur eine oder zwey Vorstellungen geben. 4.) Das Bestandgeld für das Recht des Kaffee-schanke im Schauspielhause. 5.) Die Eintrittsgelder, so wie die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge. — Außerdem wird dem Unternehmer das Recht ertheilt, in den k. k. Redoutensälen während des Faschings Masken-Bälle abzuhalten, mit Ausnahme des ersten Balls in jedem Fasching, welcher zum Besten der hierortigen Armenkasse gegeben wird. — Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, für die fortwährend ganz befriedigende Besetzung des Trauer-, Schau- und Lustspiels, und des komischen Singspiels, mittelst einer, rücksichtlich der Kunstkenntnisse und des untadelhaften Betragens durchaus guten, hinlänglich zahlreicher Gesellschaft, mit Ausschließung untüchtiger Personen Sorge zu tragen, und sich über den Besitz einer angemessenen Theaterbibliothek und einer entsprechenden Garderobe auszuweisen. — Für die genaue Erfüllung der Verbindlichkeiten wird eine Sicherheit von 1000 fl. E. M. W. W. im Baren oder mittelst Bürgschaft gefordert. — Die Bewerber um diese Unternehmung, welche die übrigen Bedingungen aus der hierortigen Zeitung entnehmen, oder dießfalls mit der Theatercommission Rücksprache pflegen können, haben längstens bis 15. July d. J., ihre Anträge der genannten Commission zu übergeben, und ihr gutes, sittliches Betragen, ihre Vermögensverhältnisse, und die zur Leitung eines Theaters erforderli-

chen Kenntnisse und Erfahrungen, so wie ihre übrigen zweckdienlichen Eigenschaften mit glaubwürdigen Zeugnissen nachzusehen. — Innsbruck am 4. April 1828. K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 529. (2) M a c h r i c h t.

Die hier bestehende Grotten-Verwaltungs-Commission bringt es hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß am Pfingstmontage, d. i. am 26. d. M. hierorts das gewöhnliche Grottenfest Statt finden, und zu diesem Ende eine glänzende Beleuchtung derselben eigends veranstaltet werde, wozu demnach die verehrlichen Liebhaber von Naturmerkwürdigkeiten eingeladen sind. — Dabey werden folgende Einrichtungen getroffen seyn. — 1) Der Beginn des Festes ist mit Schlag 3 Uhr Nachmittags; mit 3 Pöderschüssen wird das Zeichen dazu gegeben werden. Die Erleuchtung der Grotte wird vom Eingange bis zum Turnierplatze reichen, und dieses Fest unter Begleitung einer gut besetzten Musik bis 6 Uhr Abends dauern. — 2) Beym Eingange in die Grotte ist an die Casse das gewöhnliche Eintrittsgeld von 1 fl. für die Person gegen Lösung eines Billets zu bezahlen, und das Billet sonach im Eingang der Grotte abzugeben. Domestiken der Grottengäste sind vom Eintrittsgelde frey. — 3) Für den Besuch des erleuchteten Theiles der Grotte vom Eingange bis zum Turnierplatze ist sonach nichts ferner zu bezahlen; und es ist Jedermann von der angestellten Bedienung alles belästigende Betreten ausdrücklich untersagt. — 4) Die fernern Theile der Grotte vom Turnierplatze an bis zur Gegend zum St. Stephan genannt, (bis wohin der Weg erst jüngst hergestellt worden ist, und vom Eingange an gerechnet, die Länge von 1700 Wr. Klößern erreicht) werden gegen besondere Aufzahlung von 10 fr. pr. 1 Person ebenfalls aber nur bey mobiler Beleuchtung besucht werden können; zu diesem Ende wird am Turnierplatze wieder eine eigene Casse aufgestellt, und an diese gegen Billet die besondere Aufzahlung von 10 fr. von Jedermann zu leisten seyn, der Belieben tragen wird, die weitem für einen allgemeinen Besuch noch gar nicht geöffnet gewesenen Theile der Grotte sehen zu wollen. — Zu diesem Ende werden auch am Turnierplatze eine angemessene Zahl von bereits besoldeten Beleuchtern in Bereitschaft stehen, von denen

man jeder Gesellschaft von 15 bis 20 Personen die nöthige Zahl von Beleuchtern zur Begleitung und Führung begeben wird, ohne daß dieser Begleitung Etwas besonderes zu bezahlen ist. — Der Besuch dieser fernen Grottegegenden wird ohne einer derley Führung und Begleitung aus Rücksichten der sonst damit verbundenen Gefahr gar nicht gestattet seyn, und sollte es sich eben zutreffen, daß zeitweise bereits alle angelegten Grottenbeleuchter zur Begleitung von früher abgegangenen Gesellschaften abgegeben wären, so wird jeder etwa zu spät kommende Grottegangst ersucht werden müssen, sich gefälligst so lange gedulden zu wollen, bis Beleuchter und Führer wieder disponibel geworden seyn werden; endlich 5) wird sehr angelegentlich ersucht, sich alles Abschlagens von Steinen zu enthalten. — Adelsberg den 3. May 1828.

3. 532. (2) Nr. 3946.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung eines neuen Triebspornes und des dazu erforderlichen Fashinenwerkes zum Schutze der Wiener Haupt-Emmerzial-Strasse unter der Ischernuttscher-Brücke, wozu die Kosten an Handlangerarbeit, an Materialien und an andern Requisiten auf 1391 fl. 32 kr. C. M. richtig gestellt worden sind, wird in Folge hoher Gubernial-Verfügung vom 10. Erh. 27. des Vorigen, 3. 7335, die Minuendo-Versteigerung am 14. d. M. May Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte, jedoch unter Vorbehalt der hohen Landesstelle Begnähmigung des Licitations-Actes abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellungen zu übernehmen willens sind, werden bey dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens kann der Bauüberschlag über die einzelnen herzustellenden Erfordernisse in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit bey diesem Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 4. May 1828.

3. 543. (2) Nr. 3949.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beystellung des erforderlichen Materials sowohl, als auch hinsichtlich der Uferbepflanzungs-Arbeiten ob der Ischernuttscher-Brücke zum Schutze derselben, deren Erforderniskosten buchhalterisch auf einen Betrag von 942 fl. 12 kr. M. M. richtig gestellt worden sind, wird in Folge hoher Gubernial-Verfügung vom 17. des v. M. April, Zahl 7569, die Minuendo-Versteigerung unter Vorbehalt der hohen Gubernial-Bestätigung des

Licitations-Actes am 14. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Was übrigens und wie viel an Bepflanzungsarbeiten und Fashinen-Materials im Einzelnen erforderlich ist, kann in dem dießfälligen Ueberschlage, in den gewöhnlichen Amtsstunden, jederzeit im Kreisamte eingesehen werden. — Diejenigen also, welche diese Arbeiten und das erforderliche Material beizustellen Lust haben, werden hiemit zu dieser obausgeschriebenen Minuendo-Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. May 1828.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 526. (2) Nr. 1827.

V e r l a u t b a r u n g.

Das städtische, in der Damm-Allee befindliche hintere Gewölbe ist nun durch die Aufhebung des Landwehr-Depositoriums außer Verwendung gekommen.

Am 12. l. M., Früh um 11 Uhr wird nun zur weitem Vermietung desselben auf ein halbes Jahr, das ist bis letzten October l. J., oder aber auch auf 1 1/2 Jahr, das ist, bis Ende October 1829, eine öffentliche Licitacion am Rathhause abgehalten werden.

Wovon die Miethlustigen mit dem Besatze verständiget werden, daß übrigens keine beständig freye Zufuhr zu demselben nicht Statt finde.

Vom politisch-öconomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 1. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 140. (2) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Gasparschitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf dem derselben gehörigen, sub Haus-Nr. 8, in der Stadt Laibach, Vorstadt Studenz liegenden Hause, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Heirathsbriefes der Maria Skorn, ddo. et intab. 25. November 1805, pr. 178 fl. 30 kr.
- b) des zu Gunsten des Franz Oman, und dessen Eheweibs Miya, dann dessen Töchter Miya und Gertraud, ausgestellten Notariatsactes, ddo. 14. July 1814, intab. 24. December 1818, pr. 110 fl. bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden haben, widrigens die gedachten Urkunden für null und nichtig erklärt werden würden.

Laibach den 31. December 1827.

B. 509. (2) **Verlautbarungs-Edict** Exhib. Nr. 350.
 der Bezirks-Obrigkeit Savenstein an nachstehende Rekrutirungs-Flüchtlinge, und ohne Paß
 abwesende Individuen.

N a m e n des Individuumß.	I s t g e b ü r t i g a u s			U n m e r k u n g.
	der Ortschaft	Nr. Haus -	der Pfarr	
Anton Pöhar	Motßinnu	16	Ratsbach	21
Peter Strinat	St. Trinitatis	8	Scharfenberg	21
Anton Lecht	Obersavenstein	8	Savenstein	20
Martin Puch	St. Crucis	70	Scharfenberg	20
Matthias Sagroisweg	Gimpl	10	Savenstein	22
Peter Mortintschitsch	Ohredg	22	St. Joh. im Thal	30
Anton Schulterschitsch	Ratsbach	58	Ratsbach	24
Michael Räßberger	dto.	79	dto.	25
Matthias Jamsweg	Pöschlagora	5	dto.	25
Anton Bodischweg	Berchou	32	dto.	27
Blas Prashnikar	Dobroua	7	dto.	22
Joseph Litousweg	dto.	8	dto.	30
Anton Litousweg	dto.	8	dto.	24
Matthias Plasar	dto.	15	dto.	27

welche hiemit mit dem Besatze vorgeladen werden, daß dieselben längstens binnen vier Mona-
 then von Heute gerechnet, vor dieser Bezirks-Obrigkeit um so gewisser erscheinen sollen, und
 ihre Entfernung zu rechtfertigen haben, als nach Ablauf obiger Frist dieselben nach Vorschrift
 behandelt werden würden. Bezirks-Obrigkeit Savenstein am 30. April 1828.

3. 515. (2) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft
 Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey
 auf Ansuchen der Margareth Deschmann
 Preschel, gebornen Runschitsch, Vormünderinn
 ihrer minderjährigen Kinder und des Johann
 Pollanz Turk, Mitvormund der gedachten
 Kinder, beyde von Leeb, als erklärten Erben
 zur Erforschung der Schuldenlast nach dem
 am 13. October 1812, ab intestato verstor-
 benen Andreas Deschmann Preschel, gewese-
 nen Ganzhübler zu Leeb, die Tagfagung auf
 den 30. May d. J. um 9 Uhr Vormittag bey
 diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher
 alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus
 was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche
 zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmel-
 den und rechtsgültig darthun sollen, widri-
 gens sie die Folgen des §. 814, a. B. G. B.
 sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 10.
 März 1828.

3. 3. 894. (2) E d i c t. Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft
 Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt
 gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Jo-
 hann Thomann, Hammersgewerken im Berg-
 werke Steinbüchl, de praes. 16. May 1827,
 Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisa-

tions-Edictes, hinsichtlich des auf dem vorhin
 dem Thaddäus Fabian, nun dem Andreas
 Kert, gehörigen Hause, Nr. 14, und dem
 Esfeuer pod grogoratscham im Bergwerke
 Kropp intabulirten, vorgeblich in Verlust ge-
 rathenen, vom Thaddäus Fabian Posters-
 schmied zu Kropp, an Herrn Georg Thomann,
 Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchl,
 unterm 26. May 1794, über 205 fl. k. W.
 ausgestellt, und auf obiges Haus- und Es-
 feuer am nämlichen Tage intabulirten gericht-
 lichen Vergleichprotokolles gewidiget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf
 das gedachte gerichtliche Vergleichsprotokoll,
 aus was immer für einem Grunde Ansprüche
 zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte
 darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen
 und drey Tagen, so gewiß darzuthun, widrigenß
 dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr
 gehört, und dieses gerichtliche Vergleichspro-
 tokoll für null und nichtig erklärt werden
 würde. — Bezirksgericht Radmannsdorf den
 26. July 1827.

3. 517. (2)

Der Unterzeichnete bringt zur öffent-
 lichen Kenntniß, daß er seine Kanzley am
 Plage Nr. 281, im ersten Stocke habe.
 Dr. Leopold Baumgarten,
 Hof- und Gerichtsadvocat.

3. 3. 1277. (2)

Nr. 1574.

Amortisations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Reber, Vormundes des minderjährigen Anton Humer, Universal-Erben seiner Mutter, Maria Humer von Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, über das in causa Bartholomä Perko, von Volsane, im Bezirke Laß, gegen Georg Schinkou, von Perau, ob, von Erstern an Leimleder, a Conto-Zahlung behaupteter 130 fl., und an Schadenersatz zuerkannten 80 fl. und beschworener 40 fl. c. s. c., am 24. Juny 1814, erlassene Urtheil des damaligen Handelsgerichtes zu Laibach, welches Urtheil auf die vormals dem Georg Schinkou, nun aber dem minderjährigen Anton Humer gehörige, dem lobl. Gute Oberperau, sub Urb. Folio 1, dienstbare Wosilatt, oder 1/3 Hube nächst Perau, am 9. September 1814, im Executionswege intabulirt wurde, gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachtem Urtheile was immer für einen Anspruch zu stellen vermeint, aufgefordert, seine vermeintlichen Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß geltend zu machen, als widrigens selbes nach Ablauf dieser Zeit für amortisirt erklärt, und in dessen Extabulation gewilliget werden würde. Münkendorf am 22. October 1827.

3. 3. 1342. (2)

Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Pototchnig, gebornen Jenko, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf ihrer zur Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2441, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 22, zu Bauhen, zu Gunsten ihrer Mutter Helena Jenko, gebornen Kotscher, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, ddo. 20. Jänner 1764, intab. 4. Juny 1806, pr. 1020 fl., gewilliget. Es werden daher alle Jene, die auf dem benannten Heirathsvertrage ein Recht zu haben verneinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Helena Pototchnig der obbenannte Heirathsbrief mit Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß den 10. November 1827.

3. 3. 959. (2)

Edict. ad Num. 570.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau, wird hiemit bekannt gemacht: Es

sey über Ansuchen des Herrn Leopold Ruard, Inhaber der Eisenberg-, Schmelz- und Hammerwerke zu Sava, Blespoffen, Moistrana, Weissenfels in Oberfrain, dann Passieck in Unterfrain, in die Amortisirung nachstehender, auf dem Eisenberg- und Schmelzwerke Passieck, in Unterfrain intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der Schuldobligation, ddo. 1. intab. 30. Juny 1794, pr. 1000 fl. zu Gunsten der Franziska Jerkin;
- b) der Schuldobligation, ddo. 1. April 1794, intab. 9. Jänner 1795, pr. 1000 fl. zu Gunsten des Johann Kreuzer;
- c) des Kaufcontractes, ddo. 11. September, intab. 20. März 1795, pr. 5000 fl. zu Gunsten des Franz Jacob Pichler;
- d) der Cession, ddo. 1. Jänner, superintab. 24. Juny 1801, pr. 5000 fl. zu Gunsten der Maria Gaigerin, und des Mathias Gaiger;
- e) der Cession, ddo. 15. Jänner, superintab. 24. Juny 1801, pr. 2555 fl. zu Gunsten der Maria Gaigerin;
- f) der Cession, ddo. 3. März, superintab. 28. November 1797, pr. 6000 fl. zu Gunsten des Rudolph Lubi, und seiner Gemahlinn;
- g) des gerichtlichen Vergleiches, ddo. 24. März 1802, superintab. 21. July 1803, pr. 6219 fl. 41 fr. zu Gunsten des Rudolph Lubi, und pr. 7857 fl. 25 fr., zu Gunsten der Maria Gaigerin;
- h) der Cession, ddo. 19. Juny, superintab. 21. Juny 1803, pr. 2000 fl. zu Gunsten des Mathias Gaiger;
- i) des Cessionsvergleiches, ddo. 10., intab. 21. December 1801, pr. 518 fl. 15 fr. zu Gunsten des Mathias Gaiger, und endlich
- h) der Cession, ddo. 22. September 1801, intab. 9. Februar 1802, zu Gunsten des Rudolph Lubi, vermög welcher ihm Joseph Kramer, das Vorzugsrecht bey dem Guthaben des Mathias Gaiger einräumt,

gewilliget worden. Es haben daher alle Jene, welche aus den gedachten Urkunden einen Anspruch zu machen gedenken, selben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, respective deren Intabulation- und Superintabulations-Certificate für kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Kronau am 10. August 1827.